

RS Vwgh 2019/4/3 Ra 2018/15/0060

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.04.2019

Index

23/01 Insolvenzordnung

Norm

IO §43 Abs2

Rechtssatz

Ein (insolvenzrechtlicher) Anfechtungsanspruch ist durch Klage oder Einrede bei sonstigem Erlöschen des Anspruches binnen Jahresfrist nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens geltend zu machen, wobei die Frist ab Annahme eines Sanierungsplanvorschlags bis zum Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses, mit dem die Bestätigung versagt wird, gehemmt ist (§ 43 Abs. 2 IO in der hier anwendbaren Fassung vor BGBI. I Nr. 122/2017, vgl. § 278 Abs. 1 IO).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2018150060.L04

Im RIS seit

07.08.2019

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at